

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Jakob in Deferegggen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

7. Abfallgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde St. Jakob in Deferegggen erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die jährliche Grundgebühr von Euro 50,00 wird pro gemeldete Personen mit Hauptwohnsitz bemessen. Die Grundgebühr pro Person ist mit dem jeweiligen Einwohnergleichwert zu multiplizieren:

a)	Ein Familienmitglied	Einwohnergleichwert 1,00	Euro 50,00
b)	Zwei Familienmitglieder	Einwohnergleichwert 1,50	Euro 75,00
c)	Drei Familienmitglieder	Einwohnergleichwert 2,00	Euro 100,00
d)	Vier Familienmitglieder	Einwohnergleichwert 2,50	Euro 125,00
e)	Fünf oder mehr Familienmitglieder	Einwohnergleichwert 3,00	Euro 150,00

(2) Für Freizeitwohnsitze beträgt die Grundgebühr jährlich Euro 100,00.

(3) Die Grundgebühr für Siedlungsabfälle (sogenannte „Unternehmerrücklaufgebühr“) von Betrieben errechnet sich pro Jahr mit folgenden Berechnungsfaktoren:

Nächtigung 1,0 Liter x Sitzplatz 26 Liter x MitarbeiterIn 26 Liter	pro Liter Euro 0,17
Mindestgebühr	Euro 100,00

(4) Die Grundgebühr für Siedlungsabfälle von bewirtschafteten Almbetrieben beträgt jährlich:

a)	Grundgebühr ohne Ausschank/Verpflegung	Euro 50,00
b)	Grundgebühr mit Ausschank/Verpflegung	Euro 200,00

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr für Restmüll und Biomüll von Haushalten sowie von Betrieben ermittelt sich aus den Kosten für Sammlung, Behandlung und Entsorgung. Je nach Restmüllsack bzw. Restmüllgefäß beträgt die Gebühr pro Entleerung:

a)	40 Liter Restmüllsack	Euro 1,60
b)	70 Liter Restmüllsack	Euro 2,80
c)	80 Liter Restmüllcontainer	Euro 3,20
d)	120 Liter Restmüllcontainer	Euro 4,80
e)	240 Liter Restmüllcontainer	Euro 9,60
f)	660 Liter Restmüllcontainer	Euro 26,40
g)	800 Liter Restmüllcontainer	Euro 32,00

(2) Übersteigt die tatsächlich anfallende Müllmenge das Mindestvolumen, welches in der Müllabfuhrordnung der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen unter § 4 Abs. 2 geregelt ist, bzw. wird gemäß Müllabfuhrordnung kein Mindestvolumen festgesetzt, beträgt die weitere Gebühr pro Entleerung:

a)	40 Liter Restmüllsack	Euro 10,40
b)	70 Liter Restmüllsack	Euro 18,20
c)	80 Liter Restmüllcontainer	Euro 20,80
d)	120 Liter Restmüllcontainer	Euro 31,20
e)	240 Liter Restmüllcontainer	Euro 62,40
f)	660 Liter Restmüllcontainer	Euro 171,60
g)	800 Liter Restmüllcontainer	Euro 208,00

(3) Die weitere Gebühr für Biomüll, welcher nur in haushaltsüblichen Mengen für private Haushalte beim Recyclinghof angeliefert werden kann, errechnet sich wie folgt pro Entleerung:

7 Liter Speiserestkübel	Euro 1,50
23 Liter Speiserestkübel	Euro 4,50
120 Liter Speisecontainer	Euro 25,30

§ 4

Vorschreibung

(1) Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt jeweils zum Quartal. Wohnsitz, Sitzplätze, Mitarbeiter, Freizeitwohnsitze werden mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Vorschreibjahres ermittelt. Bei den Nächtigungen werden die Zahlen lt. Tourismusverband des vorangegangenen Jahres für die Jahresberechnung als Akonto herangezogen. Mit Quartal vier werden die Nächtigungszahlen des aktuell vorzuschreibenden Jahres herangezogen und aufgerollt.

(2) Die Entleerungsgebühr für die Restmüllgefäße erfolgt nach tatsächlich stattgefundenen Entleerungen im Nachhinein eines Quartals, wobei das errechnete Mindestvolumen immer zur Vorschreibung gelangt.

(3) Die Vorschreibung der Gebühren für die Biomüllgefäße (Grundgebühr und weitere Gebühr erfolgt pro Quartal.

(4) Neuanmeldungen und allfällige Änderungen (zB. Beschäftigtenanzahl sowie Art des Unternehmens) werden ab dem der Vorschreibung folgenden Stichtag berücksichtigt und sind spätestens

bis zum Stichtag schriftlich der Gemeinde per Mail (kassa@stjakob.at) bekannt zu geben. Bei Änderungen der Verhältnisse erfolgt die Vorschreibung aliquot.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle oder sonstige Abfälle im Recyclinghof St. Jakob oder beim Sperrmüll abgegeben, ist Gebührenschuldner der jeweilige Übergeber.

§ 6 Mehrwertsteuer

Alle angegebenen Gebühren und Beträge enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer in Höhe von 10 %.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen vom 18. Dezember 2012, kundgemacht vom 19.12.2012 bis 03.01.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2024, kundgemacht vom 27.11.2024 bis 18.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ingo Hafele